

---

---

## INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0008/2025)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	24.02.2025	öffentlich

### Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber

---

---

#### Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 07.10.2024 hat der Kreistag auf Antrag der Fraktion der Freien Wähler grundsätzlich beschlossen, eine Bezahlkarte für Asylbewerber im Landkreis Trier-Saarburg einzuführen, sobald das Land Rheinland-Pfalz verbindliche Vorgaben und einen festen Zeitplan vorgelegt hat. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, über die Entwicklungen auf Landesebene zu informieren.

Inzwischen hat das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) mit einem „1. Rundschreiben zur Einführung der Bezahlkarte im Bereich Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)“ über die landeseinheitliche Ausgestaltung der Bezahlkarte, rechtlichen Rahmenbedingungen und die Regelempfehlung zum monatlich abhebbaren Bargeldbetrag informiert.

Grundsätzlich ist es möglich, Leistungen über die Bezahlkarte für alle von § 1 Absatz 1 AsylbLG umfassten Personen abzubilden, d.h. für

- Grundleistungsberechtigte nach § 3, 3a AsylbLG,
- Analogleistungsberechtigte nach § 2 Absatz 1 AsylbLG sowie
- Personen mit einem reduzierten Leistungsumfang nach § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG.

Damit kann die Bezahlkarte eingeführt werden für alle Ausländer einschl. deren Ehegatten, Lebensgefährten oder minderjährige Kinder während des Asylverfahrens, abgelehnte aber geduldete Asylbewerber und auch vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer.

Die Bezahlkarte wurde zwischenzeitlich im Wege eines Piloten in der AfA Trier eingeführt. Am 17.01.2025 wurden an 10 Personen erstmalig die Karten ausgegeben. Während der Pilotphase werden Personen ausgesucht, deren Aufenthalt in der AfA voraussichtlich einige Monate betragen wird. Die Pilotphase soll 6 bis 8 Wochen andauern, nach erfolgreichem Abschluss des Pilotprojektes wird die Bezahlkarte dann

sukzessive in den übrigen rheinland-pfälzischen Landesaufnahmeeinrichtungen eingeführt.

Nach den Vorgaben des MFFKI ist nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leistungsbehörde zu entscheiden (im Kreis Trier-Saarburg auf die Verbandsgemeinden delegiert), ob im Einzelfall die Bezahlkarte als Leistungsform gewählt wird. Sie ist nur zulässig, wenn damit auch tatsächlich eine Bedarfsdeckung im Einzelfall sichergestellt ist. Ist dies nicht der Fall, sind Geldleistungen zu erbringen, denn handlungsleitendes Kriterium bei der Auswahl der Leistungsform ist die Sicherstellung der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Das bedeutet, dass auch die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, ob die Bezahlkarte in der jeweiligen Ausgestaltung konkret eine zulässige Leistungsform mit „Erfüllungswirkung“ darstellt, da die regionale Akzeptanz von Bezahlkartensystemen im örtlichen Wirtschaftsleben unterschiedlich ausgeprägt sind.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Komplexität, die mit der Frage nach der Ausgestaltung und der Begrenzung der Funktionalität der Bezahlkarte verbunden ist, hat das MFFKI für die landeseinheitliche Voreinstellung der Bezahlkarte folgendes festgelegt:

- als Regelempfehlung für den monatlich abhebbaren Bargeldbetrag wird unabhängig vom Alter der Person ein Betrag von 130 Euro pro Person und Monat angesetzt und analog zur Anpassung der Leistungssätze im AsylbLG fortgeschrieben.

Verbindlich vorgegeben sind:

- die räumliche Einschränkung der Einsatzmöglichkeit auf das Bundesgebiet,
- **keine** Einschränkungen bei Waren- und Händlergruppe mit Ausnahme des Ausschlusses von sog. **Money Transfer Services**, und
- der Ausschluss des Online-Handels außerhalb der EU

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollten im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Leistungsbehörden per Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen.

Die Landkreise haben gegenüber dem MFFKI daraufhin dessen Vorgehensweise kritisiert, lediglich unverbindliche Empfehlungen zur Einführung der Bezahlkarte generell und auch zur Festlegung der Höhe des Bargeldbetrages vorzugeben. Aus Sicht der Landkreise ist durch diese Unverbindlichkeit in den Vorgaben des Landes die Sinnhaftigkeit der Bezahlkarte in Frage gestellt, da ein Flickenteppich unterschiedlicher kommunaler Regelungen drohe und insbesondere die Bezahlkarte auf diese Weise nicht zu einer Entlastung, sondern vielmehr einer bürokratischen Überforderung der Kommunen führe.

Zudem wurde dem Ministerium ein Forderungs- und Regelungskatalog der Landkreise übermittelt. Diese fordern u.a.:

- die Verknüpfung der als Guthabekarte ausgebildeten Bezahlkarte mit der AZR-Nummer, um Mehrfachausgaben zu verhindern,

- eine Begrenzung des Bargeldbetrages auf 50 Euro, von der grundsätzlich nur in Ausnahmefällen abgewichen werden soll,
- eine Beschränkung der Nutzung der Bezahlkarte auf den jeweiligen Landkreis oder zumindest auf Rheinland-Pfalz,
- den Ausschluss von Überweisungen zwischen den Karten,
- die ausschließliche Nutzung durch alle Hilfeempfänger, um den Verwaltungsaufwand für die Kommunen zu reduzieren,
- die Erstellung einer Positivliste für Überweisungen und Lastschriften
- die Einschränkung von Onlinekäufen und Händlergruppen
- die Möglichkeit der Leistungsbehörden, Guthaben einsehen zu können
- die technische Möglichkeit, Karten bei Leistungseinstellung, Verlust oder Aufenthaltsbeendigung zu sperren.

All dies ist bislang nicht seitens des Ministeriums vorgesehen. Der Landkreistag versucht in diesen Fragen in den nächsten Tagen Klarheit zu erhalten.

Die Einführung der Bezahlkarte im kommunalen Raum wird erst nach Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land und den kreisfreien Städten und Landkreisen möglich sein. Hierzu sollen rechtzeitig vom MFFKI Informationen bereitgestellt werden, die bisher jedoch noch nicht vorliegen.

Dabei erwarten die Landkreise, dass das Land die Einführungskosten für die Bezahlkarte vollumfänglich übernimmt.